

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00053 vom 30. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00053 du 30 avril 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00053 del 30 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

B.____, geboren 1954, bezog mit Wirkung ab dem 20. August 2014 eine ganze Invalidenrente der Pensionskasse der Z.____ (Urk. 2/2). Er verstarb am 5. Oktober 2018 (Urk. 2/3). Seine Erben sind seine Geschwister, A.____, geboren 1942, X.____, geboren 1944, und Y.____, geboren 1950 (vgl. die Erbenbescheinigung des Amtsnotariats St. Gallen vom 8. Januar 2019, Urk. 2/2).

X.____ gelangte mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 an die Pensionskasse der Z.____ und ersuchte sie um Auszahlung des Todesfallkapitals von B.____ an dessen Erben (Urk. 11/3). Mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 teilte die Pensionskasse der Z.____

ihm mit, dass kein Anspruch der Erben von

B.____

auf das Todesfallkapital aus dem Vorsorgeverhältnis bestehe, weil der Verstorbene Invalidenrentner gewesen sei und eine ganze Rente bezogen habe (Urk. 2/7). Der folgende kontrovers geführte Schriftenwechsel zwischen der Pensionskasse und X.____ sowie seiner Rechtsvertreterin führte zu keiner Einigung (Urk. 2/8 - 12).

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beklagte zur Auszahlung eines Todesfallkapitals an die Kläger verpflichtet ist.

E. 1.2

Die Kläger bringen im Wesentlichen vor, die Beklagte berufe sich zu Unrecht darauf, dass kein Todesfallkapital auszurichten sei, weil der Verstorbene vor seinem Tod als Invalidenrentner kein «Versicherter» im Sinne des Reglements

mehrgewesen sei.

Gemäss ihrem Reglement seien die Hinterbliebenen von Invalidenrentnern nicht vom Anspruch auf ein Todesfallkapital ausgeschlossen worden (Urk. 21 S. 5, S. 8).

Die Auslegung dieses

Vorsorge reglement ergebe, dass die Verwendung der Begriffe «Versicherter» und «Invalidenrentner» über das ganze Reglement hinweg inkonsistent verwendet würden und äusserst unklar seien (Urk. 1 S. 6-7, Urk. 7/1 S. 6-7, Urk. 21 S. 3, S. 5). Die Beklagte könne sich deshalb nicht allein auf die einleitende Definition im Reglement berufen. Es könne sodann

nicht angehen, dass die Beklagte sich aus der Unklarheit, die sie selbst zu verantworten habe, auf eine Auslegung berufen könne, welche für sie am günstigsten sei (Urk. 1 S. 7 , Urk. 7/1 S. 7). Alsdann werde in Art. 13 des Reglements unterschieden zwischen einem «Versicherten vor Erreichen des Rücktrittsalters» und einem «Versicherten nach Erreichen des Rücktrittsalters». Diese Abgrenzung mache technisch Sinn, denn mit Erreichen des Rücktrittsalters werde das vorhandene Altersguthaben für die Auszahlung der Rente verwendet. Das Altersguthaben nach Erreichen des Rücktrittsalters sei somit verplant. Anders sehe es vor Erreichen des Rücktrittsalters aus. Das Altersguthaben müsse diesfalls sowohl für aktiv Versicherte wie auch für Invalidenrentner jederzeit für die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung zur Verfügung stehen. Bei Eintritt eines Todesfalls sei es nicht schon anderweitig verplant oder aufgebraucht. Es könne deshalb für die Ausrichtung eines Todesfallkapitals verwendet werden (Urk. 1 S.

E. 1.3

Die Beklagte macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, dass ein Todesfallkapital gemäss Art.

E. 2

).

E. 2.1

X.____ erhob mit Eingabe vom 17. Juni 2019 beim Sozialversicherungsgericht Klage gegen die Pensionskasse der Z.____ und beantragte, die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger ein Todesfallkapital auszurichten (Urk. 1 S. 2) .

E. 2.1.1

Die Rechtsbeziehungen zwischen versichertem Arbeitnehmer und privater Vorsorgeeinrichtung

werden im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge

durch den Vorsorgevertrag geregelt. Auf diesen von der Lehre und Rechtsprechung den Innominatverträgen sui generis zugeordneten Vertrag ist der Allgemeine Teil des Obligationenrechts anwendbar (Art. 1-183 OR). Reglement oder Statuten stellen den vorformulierten

Inhalt des Vorsorgevertrages dar, vergleichbar Allgemeinen Vertrags- oder Versicherungsbedingungen, denen sich der Versicherte konkludent, durch Antritt des Arbeitsverhältnisses und unwidersprochen gebliebene Entgegennahme von Versicherungsausweis und Vorsorge reglement, unterzieht. Bei der Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weitergehenden Vorsorgebereich ist zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen

und deren Finanzierung grundsätzlich autonom

sind (Art. 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG ; wobei Abs. 2 die für die weitergehende Vorsorge zwingenden Minimalvorschriften aufführt). Dabei haben sie jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnis mässigkeitssprinzip zu beachten. Die Rechte der Versicherten dürfen nur soweit beschränkt werden, als dies für die sachgerechte

Durchführung des Vorsorgeverhältnisses erforderlich ist (BGE 138 V 366 E. 4 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.1.2

Die Auslegung des Reglements einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung als vorformulierter Inhalt des Vorsorgevertrages geschieht nach dem Vertrauensprinzip. Dabei sind jedoch die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten, namentlich die sogenannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln. Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es, ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem eine streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Sodann sind mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 144 V 376 E. 2.2; 140 V 50 E. 2.2, je mit Hinweisen).

E. 2.2

Laut Art.

E. 2.3

Mit Gerichtsverfügung vom 7. August 2019 wurden die beiden Klageverfahren vereinigt (Urk. 6).

E. 2.4

Die Beklagte beantragte mit ihren Klageantworten vom 19. August und 13. September 2019 Abweisung der Klagen, soweit auf sie einzutreten sei (Urk. 10 S.

E. 2.5

Mit Verfügung vom 16. September 2019 wurde A.____ zum vorliegenden Prozess beigelegt und den Klägern die Klageantworten der Beklagten vom 19. August und 13. September 2019 (Urk. 10, Urk. 12) zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 14). Die Beigeladene liess sich innert der mit dieser Verfügung an gesetzter Frist nicht vernehmen.

E. 2.6

Daraufhin wurde mit Verfügung vom 4. November 2019 (Urk. 16) ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Der Kläger 1 ergänzte sein Rechtsbegehren mit Replik vom 21. Januar 2020 und beantragte nunmehr, dass das Gericht das Todesfallkapital feststelle und die Beklagte verpflichte, ihm das Todesfallkapital zuzüglich Verzugszins von 5 % ab Klagedatum auszurichten (Urk. 21 S. 2). Der Kläger 2 liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen. Die Beklagte erklärte mit ihrer Duplik vom 24. Februar 2020, dass sie an ihren Rechtsbegehren festhalte (Urk. 24 S. 2).

Diese Eingabe der Beklagten wurde den übrigen Verfahrensbeteiligten mit Verfügung vom 25. Februar 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt. Der Kläger 2 und die Beigeladene erhielten sodann je eine Kopie der Replik des Klägers 1 (Urk. 26).

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der vorliegend strittigen Ausrichtung eines Todesfallkapitals nicht um eine im BVG geregelte gesetzliche Leistung, sondern um eine reglementarische Leistung der weitergehenden (überobligatorischen) Vorsorge handelt. Deswegen konnte

die Beklagte diese Leistung

- unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Begünstigtenordnung nach Art. 20a BVG (vgl. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3 BVG)

-

auch selbständig regeln und insbesondere bestimmen, wann ein Todesfallkapital geleistet wird.

E. 3.2

Sie hat in ihrem Reglement in Art.

E. 3.3

Diesbezüglich besteht keine Mehrdeutigkeit, weshalb die Unklarheitsregel von vornherein nicht zur Anwendung gelangt.

Daran vermögen auch die Vorbringen

der Kläger, wonach die Begriffe «Versicherter» und «Invalidenrentner» im Reglement uneinheitlich verwendet würden (Urk. 1, Urk. 7/1, jeweils S. 7, Urk. 21 S.

8), nichts zu ändern.

Die von den Klägern zur Stützung ihres Standpunktes angeführten Reglementsbestimmungen

betreffen namentlich die Öffnung des Altersguthabens bei Voll- und Teilinvalidität (Art. 5 Abs. 4 und 5), die Beiträge im Allgemeinen (Art. 6) und die Beitragsbefreiung bei Invalidität im Speziellen (Art. 6 Abs. 6) sowie den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 10 Abs. 2).

So weit in diesen Bestimmungen der Begriff «Versicherter» verwendet wird, kann daraus nicht abgeleitet werden, es seien darunter auch Invalidenrentner zu verstehen oder der Begriff werde uneinheitlich verwendet. Die Kläger scheinen bei ihrer Argumentation zu übersehen, dass eine Invalidität nicht nur eingetreten, sondern der Eintritt auch rechtsgenügend festgestellt worden sein muss, bevor Leistungen infolge Invalidität gesprochen werden. Dass auch der Begriff «vollinvalider Versicherter» (vgl. Art. 5 Abs. 5 des Reglements) nicht inkonsistent ist, zeigt sich im Übrigen auch im vorliegenden Fall. Dem Verstorbenen wurde durch die Beklagte mit Schreiben vom 19. Juni 2015 bestätigt, dass er mit Wirkung ab dem 20. August 2014 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente und Beitragsbefreiung (Weiterführung Sparguthaben) habe. Gemäss Feststellung der Invalidenversicherung war er seit dem 1. Oktober 2013 in rentanspruchserheblichem Ausmass invalid, zufolge weiterhin bestehendem Arbeitsverhältnis mit Lohnfortzahlung (zum Aufschub des Anspruchs vgl. Art. 10 Abs. 6 des Reglements) jedoch nach wie vor versichert und daher noch nicht Invalidenrentner im Sinne des Reglements.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Reglement der Beklagten und insbesondere bei den Bestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen (Art. 11 bis Art. 13 des Reglements) begrifflich eindeutig zwischen Versicherten, Altersrentnern und Invalidenrentnern unterschieden wird und gemäss Art. 13 des Reglements ein Todesfallkapital nur ausgerichtet wird, wenn ein Versicherter stirbt.

Alsdann können die Kläger aus ihrer Auslegung von Art.

E. 3.4

Aufgrund dessen sind die Voraussetzungen von Art.

E. 8

). B.____ habe im Zeitpunkt seines Todes am 5. Oktober 2018 das Rücktrittsalter gemäss einleitendem Definitionsverzeichnis des Reglements von 65 Jahren noch nicht erreicht gehabt. Es sei daher ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters gewesen und habe gemäss Art.

E. 13

Abs. 1 des Reglements der Beklagten nicht erfüllt und sie hat die Auszahlung eines Todesfallkapitals zu Recht abgelehnt.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Klage n. 4.

4.1

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz ihres Obsiegens keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer ; vgl. statt vieler: BGE 128 V 124 E. 5b). 4.2

Soweit der Kläger 1 geltend macht, es sei ihm auch bei Unterliegen eine Entschädigung zuzusprechen, weil die Beklagte sich mit seinen im Schreiben vom 20. März 2019 neu vorgebrachten Argumenten nicht auseinandergesetzt und daher das rechtliche Gehör verletzt habe (Urk. 1 S. 5), kann ihm nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht Verwaltungsbehörden sind, die (hoheitlich) Verfügungen erlassen können, weshalb dem rechtlichen Gehör im vorprozessualen Verfahren nicht dieselbe Bedeutung zukommen kann wie in einem Verwaltungsverfahren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Entscheidungsbegründung (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl. 2019, Rz. 1919 f.). Zudem ist eine Behörde nicht verpflichtet, in ihrer Verfügung auf jeden

Einwand einzugehen und diesen zu widerlegen (vgl. BGE 126 V 75 E. 5b/ dd ; 142 II 49 E. 9.2). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klagen werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz - Y.____
- Libera AG - A.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.